

Studierendenparlament der RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Ladungsfrist des Sozialausschuss

Liebe Mitglieder des Studierendenparlament,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

‘Füge § 1 Abs. 4 in die Sozialordnung der Studierendenschaft ein

“Die Ladungsfrist zur Ausschusssitzung beträgt abweichend **von** § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments 3 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auf 12 Stunden zwischen Einladung und Sitzung verkürzt werden.“

Füge § 1 Abs. 5 in die Sozialordnung der Studierendenschaft ein

“Bei **einer** Verkürzung der Ladungsfrist auf 12 Stunden nach Abs. 4 **S. 2** ist abweichend **von** § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments die Anwesenheit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.“ ‘

Begründung: Die Rechtsabteilung hat einige redaktionelle Änderungen zum Antrag SP70-A010 vorgenommen. Daher ist ein erneutes Beschließen der verkürzten Ladungsfrist des Sozialausschuss notwendig.

Zu den Änderungen zählen die in dicker Schrift markierten Wortänderungen und das Unterbringen der Absätze unter § 1 anstatt von § 2.

Aachen den 1. Juli 2022

Maximilian Plenge